

Zeitliche Regelung für die in den Lehrveranstaltungen zu erbringende Leistungen und Korrekturfristen

Ab dem 1.4.2019 gilt:

Für Seminararbeiten, die zugleich den Charakter von Modulabschlussprüfungen (MAP) besitzen, werden die Abgabefristen in Absprache mit dem/der jeweiligen Dozenten/Dozentin festgesetzt. Dabei darf der Termin frühestens 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit liegen; die späteste Abgabefrist ergibt sich grundsätzlich aus den Modulanforderungen, jedoch wird empfohlen, sie auf den letzten Tag des jeweiligen Semesters festzusetzen.

Eine Möglichkeit zur Nachbesserung der Arbeiten besteht nicht; gemäß GemPO2016 §13.1. haben die Studierenden bei Nichtbestehen aber die Möglichkeit, eine Arbeit mit einem modifizierten Thema als zweiten (und ggf. dritten) Prüfungsversuch anzufertigen. Sie können dabei wählen, ob sie diese MAP bei dem Dozenten/der Dozentin ablegen, welche(r) auch den ersten Prüfungsversuch betreut hat, oder ein neues Seminar/Modul im nächsten Semester besuchen. Eine MAP sollte in jedem Fall nur bei dem Dozenten/der Dozentin erfolgen, bei dem/der auch das Seminar besucht wurde. (Historicumsbeschluss – 212. Sitzung vom 23.Januar 2019).

Die Korrekturfrist beträgt maximal 4 Wochen. Die Korrekturfristen sollen unbedingt eingehalten werden, um den Studien- und Prüfungsfortschritt der Studierenden nicht zu behindern.

(Historicumbeschluss – 185. Sitzung vom 11. November 2015)